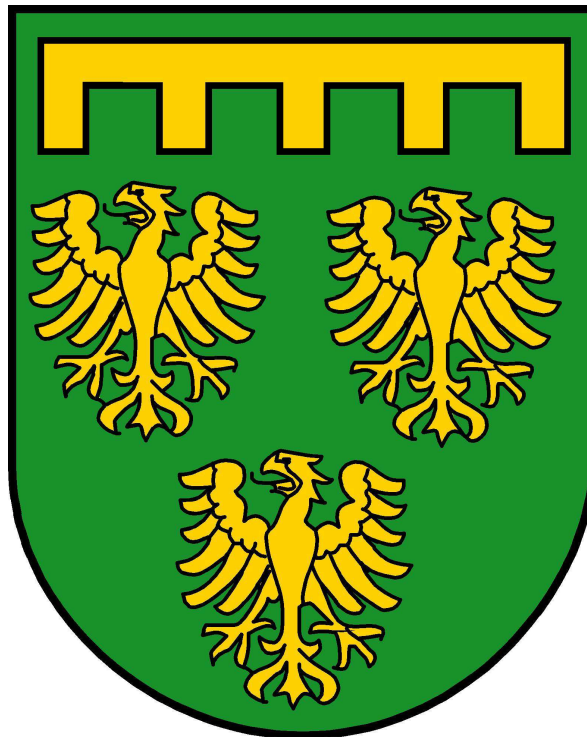


**Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und der Gewerbesteuer
der Gemeinde Rommerskirchen
(Hebesatzsatzung)**



vom 27. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Steuersätze	3
§ 2 Inkrafttreten	3

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I S. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 08.01.2026 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 571 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 585 v. H. |

2. Gewerbesteuer 480 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung trat zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 27.01.2026
gez.

(Dr. Martin Mertens)
Bürgermeister